

Urkunden Stockinggut

Quelle: Landesarchiv Salzburg

12.5.1717

Extrakt aus dem Notelbuch des Urbaramtes Saalfelden

Vorschreibung der Anlait

Hochfürstliches Salzburger Urbaramt

Nr. 13: Wolfen Prandstätters Todfalls Anlait für halbes Vierteliehen Stocking genannt, samt 2/3 Zehent darauf und eine Mahd Reithlehen beträgt 1500 Kronen, Inventaranschlag, samt 3 Einschreibgelder ---- 75 Kronen

Nr. 14: Hierauf Übergabe der 2 Töchter ihre 2/3 Teile an ihre Schwester Magdalena
---- 50 Kr.

Nr. 15: Und die Magdalena übergibt die ??? Guts ihrem versprochenen Bräutigam Hanns Riedlsperger. Er trifft halbe Anlait sambt 1 Einschreibgeld
---- 37 Kr.

Anmerkung: Wolfen Prandstätter, Stockingbauer, verstarb. Er hatte drei Töchter und 2 Töchter übergeben ihren Anteil Schwester Magdalena, die aber ihrerseits das Lehen ihrem versprochenen Bräutigam Hans Riedlsperger übergab. Hans Riedlsperger war also der neue Stockinggut-Besitzer. In Summe wurden 117 Kronen Anlait vorgeschrieben.

Begriffe:

Anlait = Laudemium Erbschaftssteuer, die der neue Besitzer an den Grundherren zu zahlen hat, 5-7,5% des Gutwertes

Kronen = Währung von 1892-1925 in Österreich. Vor 1892 Gulden- Währung.

18.6.1717

Magdalena Prandstätterin von Stocking

Hochfürstliche Hofkammer Salzburg

Erbschaftssteuer von 163 Kronen vorgeschrieben

18.6.1717

Magdalena Prandstätterin des Hansen Riedlspergers Ehwirtin Ansuchen um

Reduzierung der Anlait-Vorschreibung

Hochfürstliches Salzburger Urbaramt

Sie habe bei Antritt des Erbes 1700 Kronen Schulden auf dem Gut übernommen. Sie habe das Gut allein übernommen und müsse den beiden Schwestern Erbanteile zahlen und diese Geld entlehnen müssen. Sie ersucht um Stundung der vorgeschriebeneb Anlait-Zahlung.

1717 ?

Ansuchen Magdalena Brandstätterin zu Stocking

Hochfürstliche Hofkammer Salzburg

Um eine Halbierung der Anlait wird angesucht wegen der hohen Schulden und Ebteilszahlungen an die Geschwister.

27.7.1720

Ansuchen des Hans Riedlperger zu Stocking

Hochfürstliche Hofkammer Salzburg

Hans Riedlsperger ist seit 1717 mit Magdalena Brandstätterin verheiratet. Bietet mehrere Weidegrundstücke zur Deckung seiner Schulden an. ???

10.3.1728

Ansuchen des Hans Riedlperger zu Stocking

Hochfürstliche Hofkammer Salzburg

Hans Riedlsperger hat das Gut vor Jahren gekauft und ist seither schwer verschuldet. Er möchte ein Grundstück verkaufen und sucht dafür die Einwilligung des Lehenherren. ???

8.4.1728

Obrigkeitlicher Augenschein Hans Riedlperger zu Stocking

Hochfürstliche Hofkammer Salzburg

???

11.6.1728

Ansuchen des Hans Riedlperger zu Stocking

Hochfürstliche Hofkammer Salzburg

????

27.7.1728

Ansuchen des Hans Riedlperger zu Stocking

Hochfürstliche Hofkammer Salzburg

Riedlsperger will zur Deckung seiner Schulden das Maisfeld an den Embachbauer Barthlmä Pfeffer, dann die zwei Reitlehen-Wisach dem Hansen Pichler auf Krall verkaufen. Er sucht um Gehmigung an.

17.3.1745 ??

Verzeichnis des Gutes Stocking und des Vermögens in Verbindung mit Vormundschaft

Für die Kinder Johann, Jakob, Barbara, Margaretha und Maria der (verstorbenen ?) Eheleute Johann Foidl und Katharina Eggerin wird eine Vormundschaft durch Jakob Aberg zu Vorderrain und Peter Braitfuß zu Hinterrain errichtet. Katharina Eggerin und deren Ehemann Richard Herzog übernehmen den Bestand und haben die Gebühren abzuführen.

Gut Stockern	2350 Kr.
Anbau	14
lebendiges Fahrnis	595
Barschaft	22
Schulden	113

Summe Bestand	3047

Es folgt eine Detaillierung der einzelnen Abgaben mit einer Endsumme von 128 Kr.

22. Juli 1788

Gesuch

Hochlöbliche Hofkammer

Auf Bitte von Jakob Aberger zu Vorderrain und Peter Braitfuß von Hinterrain, den Vormunden der Pflegekinder nach dem verstorbenen Johann Foidl, soll das Gut Stockern der ehelichen Mutter der Kinder Katharina Eggerin und ihrem nunmerigen Ehemann Richard Herzog zu Bestand überlassen werden.

Das Verzeichnis des Bestandes an Sachen und Bauten sowie des Anlait-Interesses und des Willengeldes hiermit anschließen.

Begriff:

Willensgeld: Gebühr für herrschaftliche Bewilligung bei einer Hofübernahme oder Wiederverheiratung

1788

Gesuch

Jakob Aberger von Vorderrain und Peter Braitfuß von Hinterrain wollen die Vormundschaft von 5 minderjährigen Kindern nach verstorbenen Johann Foidl vom Stockingut.

8.8.1788

Genehmigung für Communhausen

Über Bitte von Jakob Aberger von Vorderrain und Peter Braitfuß von Hinterrain wird das Urbar Stockern nach dem verstorbenen Johann Foidl bis ein Kind erwachsen ist und den Besitz übernehmen kann der leiblichen Mutter Katharina Eggerin und ihrem nunmehrigen Ehemann Richard Herzog bei den unter 14. Februar 1786 vorgetragenen Umständen ein 6-Jähriges Communhausen nach dem Sterbjahr gegen ein jährliches Interesse von 4 Kr. und Willensgeld von 2 Kr. genehmigt.

Begriff:

Communalhausen: Bleiberecht für Witwe und Kinder nach dem Tod des Bauern (Lehensnehmers) beim lehensherren ansuchen mussten. Bei Genehmigung war ein jährliches Willensgeld zu entrichten.

Datum unbekannt 1788?

Berechnung der Anlait des Stockinggutes für Johann Foidl

Pfleg- und Landgericht Liechtenberg

Anlait 1762 2350

Johann Foidl ist am 6.1.1785 verstorben und Urbarsinhaber werden die mit Eheweib Katharina erzeugten Kinder Johann (11 Jahre), Jakob (6), Barbara (4), Margareta (5) und Maria (3)

Die Anlait wird auf 4/5 von 230 Kr reduziert, ergibt 94 Kr.

Am Schluss kommt eine „Communhausungsgebühr“ von 7 Kr. heraus

Ohne Datum 1789?

Notariatsakt „Exreactus notularis“

Jakob Aberger vom Vorderrain und Peter Bratfuß von Hinterrain in der Leogang über Johann Foidl, gewester Bauer am Gut Stockern, mit Katharina Eggerin im Stand der Ehe erzeugten 5 Kinder, Johann 12 Jahre, Jakob 7, Barbara 9, Margaretha 6 und Maria 4 Jahre alt eingesetzte Gerhaben und die Prinzipalin (=Vorsteherin) Mutter Katharina Eggerin, für welche Matthias Bergleitner zu Vorderrau als Beistand erschienen ist und erstgenannter Eggerin nunmehriger Ehemann Richard Herzog am anderen Teil, nicht nur allein zu Bestand-Verlassung sondern auch anderweg freiwillig mit einender sich verabredet haben und zwar:

erstens: wird obmeldeten Eheleuten das hofurbarliche Gut Stockern, so ein halbes Viertel in der Leogang mit dem 2/3tl Zulehen hierauf samt allen im Inventario vom 15. März 1785 spezifizierte lebendig und ? Haus und Baumanns Fahrnis, Anbau, Schulden hierin ausgenommen das Waiz und Korn vom heurigen kommenden Lichtmessen an gerechnet, auf nächst nach Lichtmessen gerechnet, auf nächst nach einander folgende 12 Jahre binnen welcher Zeit nach Verlauf 8 Jahren die ?? beiderseits vorbehalten werden, zu Bestand überlassen.

zweitens: wird verbindlich gemacht, jährlich 23 Gulden Capital Bestandsgeld abzurichten, alle Robotschichten ohne Entgelt zu verrichten, im vorstehenden Gut Dachung, Hag und Zaun gut instand zu halten und nach Abtretung des Bestandes alles in der Güte wiederum auszuantworten, als wie es empfangen, nicht minder.

Drittens: die von den bei der Einantwortung vorhandenen Schulden hinaus laufenden Zinsen, Dienste Landesumlagen, Zehend und alle Gutsbürden, ber sich zu nehmen und zu bezahlen.

Zugleich dann den minderjährigen 5 Kindern, unter den Bestandjahren mit allen Notwendigkeiten ?? gebührend zu verpflegen und in Furcht Gottes Christ-katholisch zu erziehen.

Wen aber

viertens: wenn aber während der Bestandsjahre eine Weihsteuer oder ein Kind verstürbe, müssten solche Urbarsausstände die Kinder ohne Entgelt der Bestandsleute entrichten und abführen, wenn aber die Bestandsleute ohne ihr Verschulden an Feuer, Wasser oder Schauer beträchtlich Schaden zu ? Hatten, so behalten sich die Gerhabenen vor, ihren Bestandsleuten nach ihren Umständen, an den Bestandsgeldern oder anderswo beliebigen Nachlass guttun oder anderen Beitrag zu tun, in eigenen Verschuldungsfall aber haben Bestandsunternehmer allen Schaden selbst zu tragen und ihren Kindern zu leisten.

fünftens: wurde ausgedrückt, dass zum Fall während Bestandsjahren denen Kindern Mutter oder Stiefvater versterben würde, dass Überlebende in leistender Zufriedenheit den ferneren Bestand wie gegenwärtiger Contract lautet bis zu Ende zu genießen haben sollen, was aber von den etwa hierauf erhausenden sich seiner Zeit etwas übrig zeigen würde, kommt die Hälfte der Mutter, die andere Hälfte aber dem Stiefvater im Versterbungsfall aber ihren beiderseits Erben zur zuteilen, dann sind denen nächsten Bestandsleuten 40 Metzen Weitz und 65 Metzen Korn hinein gegeben worden, welche wir seiner Zeit bei Abtritt zu stellen, sollen wir aber solchen nicht haben, müssen wir solchen Abgab den Metzen Weizen mit 2 und den Metzen Korn mit 1 Gulden einantworten ersetzen.

Begriff:

Einantwortung: gerichtliche Übertragung der Rechte an Sachen und Personen, Rechte von Mündeln und Erbschaften. Voraussetzung für Eintragung ins Grundbuch

13.12.1790

Allgemeine Verordnung

Hochfürstliche Hofkammer Salzburg

Betrifft die unrechtmäßige Herstellung von Branntwein durch nicht Befugte und das daraus entstehende Billigangebot bei Gastwirten.

Das Brennen von Schnaps aus Getreide wird verboten, um die Lebensmittel-Versorgung sicher zu stellen.

Die Bewilligung für das Sammeln von Beeren wird mit 45 Kronen besteuert und der gleiche Abgabe ist für das Brennen. Drei Viertel ist für den Hausbrand steuerfrei, ein Viertel ist mit 6 Kronen zu versteuern.

Eine detaillierte Strafordnung wird angeführt.

25./26. 11.1802

Aus dem Waldstrafprotokoll

Landgericht Lichtenberg

Nr. 13:

Andre Brandstätter am Hofurbar-Wöhrergut hat auf sein Wasserwerk 8 Fichtentrümmer und 4 Stämme in unnützer Weise gelegt, welches eine Holzverschwendung ist, da in jener Gegend Steine genug vorhanden wären, um ein ordentlich mit Steinen beschwertes Werk herzurichten.

Strafe 4 Gulden.

Nr.27:

Andre Brandstätter am Währgut hat in seiner Halt einen 107 Klafter langen Zaun errichtet ohne Einwilligung und diesen um 117 Klafter verlängert.
Die Bestrafung wird einer höheren Stelle überlassen.

Nr. 28:

Hat Brandstätter in seiner Halt 3 Eichen und 2 Fichten ohne Genehmigung geschlagen.
Strafe 8 Gulden

25./26. 11.1802

Aus dem Waldstrafprotokoll

Pfeg- und Landgericht Lichtenberg

Nr. 19:

Johann Foidl vom Stockinggut hat im vorigen Jahr 20 schlagbare und 10 umhackbare Fichtenstämme ohne Vorzeigen geschlagen.
Entschuldigung: Foidl habe Getreide kaufen müssen.
Strafe 30 Gulden.

12.1.1803

Waldstrafe

Unterzeichneter hat 10 Fichtenstämme ohne Vorzeigen geschlagen und ist zum 3. Quartal vorigen Jahres zu 30 Gulden Strafe verurteilt worden.

Er bittet aber inständig gehorsamst, dass ihm dieselbe in Hinsicht nachstehender Umstände gütigst nachgesehen werde.

- a.) Ist selber ein junger Bauer und wüsste nicht, dass für das Schlagen des Holzes im eigenen Land die Vorzeige notwendig sei.
- b.) Hat derselbe diese Stämme aus dem Urwuchs geschlagen, weil sie den größeren schädlich waren.
- c.) Muss selber zur Tilgung der französischen Unkosten achtfache Jahr Steuer entrichten.
- d.) Ist derselbe wegen dem in abgewichenen Jahr erlittenen Misswuchs gehalten, Wirtsgetrede (=Saatgut) einzukaufen.

12.1.1803

Bitte um Erlass der Waldstrafe

Hochfürstliche hochlöbliche Hofkammer Salzburg

Andrä Brandstätter hat zum 3. Quartal abgewichenen Jahres wegen nachstehend 3 Punkten der Waldstraf geziehen worden.

- 1.) weil er 4 Fichtenstämme auf ein Wasserwerk gelegt hat.
- 2.) In seiner Halt einen 107 Klafter langen Zaun ohne Bewilligung eingesetzt und denselben um 117 Klafter verlängert hat
- 3.) in eben dieser Halt 3 Buchen- und 8 Fichten-Stämme ohne Forstung geschlagen hat

Wegen dem ersten Punkt soll er 3 Gulden Strafe entrichten, dem zweiten Punkt aber ist er einer hohen Kommunalsteuer zur Entscheidung überlassen worden.

- a.) Was nun die vier Fichtenstämme anbetrifft, hat er selbe bloß aus dem ? auf das Werk gelegt. Weil er ein anderes Werk wegen seiner Unvermögenheit zu machen

nicht im Stande ist.

- b.) Hat ihn die bloße Armut verleitet, indem er einen Teil von seiner Alpe dem Joseph Pimbacher (Anm. Kirchenwirt) und dem Ellmaugütl gegen 700 Gulden Interesse verpachtet hat. Und damit er diesem Ort genügen könnte, hindann verzeunt hat.
- c.) Die ohne Forstung in seiner Halt geschlagenen 3 Buchen und 8 Fichtenstämme belangend, sind solche in der Still zu Verzeunung verwendet worden, weil die Fichten-Stecken nicht verwendbar waren.
- d.) Ist selber beträngt und hart hausender Mann, zu welchem ihn die vielen erlittenen Wasserschäden gebracht haben.
- e.) Muss er zur Tilgung der französischen Unkosten eine achtfache Steuer entrichten und hat noch überhin wegen Missernten ein ziemliches Quantum an Getreide einzukaufen.

Er bittet daher untertänigst, dass ihm diese Strafen gnädigst nachgesehen werden möchten.

Begriff:

Klafter: Längenmaß 1,75 Meter

26.1.1803

Löbliche Hofkammer!

- A.) Wie es die Anlagen beweisen bitten Johann Foidl am Hofurbargut Stockern und
- B.) Andrä Brandstätte am Hofurbergut Wöhrer, beide in Leogang, Begebung jener Waldstrafe, worüber sie im 3. Quartal fertigen Jahres sind abgewandelt worden.
- C.) Das Verbrechen des ersten besteht darin, dass er 20 hack- und 10 unhackmäßige Fichtenstämme ohne Vorzeigen geschlagen habe. Ein vorzeigen über das Hackmäßige würde er ohne weiters erhalten haben, nicht aber über das unhackmäßige. Die Absicht geht durchaus dahin ???? alles Holz ausrotten will, um Weide zu erhalten. Versuche werden häufig gemacht und Verantwortung gibt hierüber die Probe. Ich werd es nicht begutachten, dass Excesse, worüber die Forstjurisdiktion zu leiden hat, gleichgültig behandelt, sondern empfindlich gemacht werden sollen, besonders an Orten wie bei diesen, weil es füglich geschehen kann, dass das Holz an Bayern verkauft werden möge. Auch in Rücksicht auf die vorgeschriebenen Kosten und Steuern zu machen, glaube ich, es wolle ihm die Strafe von den 20 hackmäßigen Stämmen in Gnaden nachgesehen, von den 10 unhackmäßigen hingegen ohne weiters Strafe mit 10 Gulden eingebracht werden.

Der Andrä Brandstätter am hofurbaren Wöhrergut ist ein forthausender Mann und hat erst in wenigen Jahren einen beträchtlichen Wasserschaden erlitten. Er hat auf eine beträchtliche Verwerkung ?, die seine häuslichen Umständen etwas übersteigen. Allein, Wöhrer ist anbei ein öfterer Excedent und macht alles, um sich zu erhalten, ohne auf Verbot oder Strafe Rücksicht zu nehmen, wie es zum Teil seine Excesse lt Nr. 13, 27 und 28.

Seine Strafe beträgt in Nr. 13 4 Gulden. Nr. 27 ist einer hohen Stelle überlassen worden. Und Nr. 28 beträgt die Strafe 8 Gulden, in Summe 12 Gulden.

Wenn dieser nebst der, die ihm für Nr. 27 bestimmt worden ist, bezahlen solle, würde ihm ja hart geschehen. Will ihm aber diese geschenkt werden, so wird dem Wiederfalle nicht

abgeholfen, sondern er wird noch kecker werden.

Ich muss daher untertänigst bitten, eine hohe Finanzstelle wolle ihm über alles ein dem Verbrechen und seinen Umständen angemessene Strafe bestimmen.

Ich habe diesem Mann schon öfters den Verkauf des Lehens aufgetragen, allein er sagt immer, das Zulehen könne er wegen der Wassergefahr nicht verkaufen. Es ist im übrigen richtig, dass es hiebei viel zu vermerken gibt und die Gefahr nie abzuwenden ist, besonders bei dieser schlechten Verwerkung. Allein wer weiß, wie die Zulehen kultiviert werden, kann schon einen Fingerzeig dafür geben. Denn die Zulehenbauern sind ??? in jedem Betracht. Zudem muss ich noch bemerken, dass auch dem hochfürstlichen Handel in der Leogang an der Verwerkung gelegen ist, weil das Wasser gerne ausreißet.

Begriff:

Excedent: einer, der Unfug stiftet

Verwerkung: Bachverbauung

13. April 1803

Pfleggericht Saalfelden

1.)

Im 3. Quartal 1802 hat Johann Foidl vom Hofurbergut Stockern eine Strafe bekommen, weil er im vorigen Jahr 20 hackbare und 10 unhackmäßige Fichtenstämme ohne Vorzeigen geschlagen hat. Er führt zur seiner Entschuldigung an, dass diese in seinem Eigentum waren. Das Pfleggericht hat eine Strafe von 30 Gulden erlassen.

Folgende Beweggründe werden zu Entschuldigung angeführt:

- a.) er sei ein junger Bauer und wusste nicht, das Vorzeigen notwendig sei
- b.) habe er sie geschlagen, weil sie schädlich waren
- c.) wegen der französischen Kosten und einer achtfachen Steuer
- d.) wegen Missernte musste er Samengetreide kaufen

2.)

In diesem Wald wurde von Andrä Brandstätter vom Wöhrergut 8 Fichtenstämme geschlagen und zur Bachverbauung verwendet, obwohl genügend Steine dafür vorhanden gewesen wären. Die Festsetzung der Strafe wird dem hohen Gericht überlassen.

Weiters hat er in seiner Halt 3 Fichten geschlagen und daraus einen Zaun gemacht. Dafür hat ihm das hohe Gericht eine Strafe von 8 Gulden erlassen.

Es folgt ein Gutachten über 12 ! Seiten, wo diese Vorfälle und Entschuldigungen wie sie im Dokument vom 26.1.1803 bereits beschrieben würden, ausgeführt werden.

13.4.1803

Bitte um Nachlass der Strafen für Waldverbrechen

Über Bitte von Johann Foidl vom Stockinggut und Andre Brandstätter vom Wöhrergut wegen mehrerer Waldverbrechen erlassen Strafe vom 12. Jänner dieses Jahres ergeht folgende Resolution:

- ☒ a.) Dem Loidl wird die Strafe für 20 hackmäßige Stämme nachgesehen, jene aber von 10 unhackmäßigen Stämmen 10 Gulden ohne weiteres und zwar mit der ernstlichen Warnung, dass er im Wiederholungsfall die gesamte Strafe erhalten werde.
- ☒ b.) Was den 2. Execenten Brandstätter belangt, so wolle man demselben nach berichteter Bestätigung einzig durch ihm obliegende Unterhaltung seines Driftübersteigenden Wasserwerks die damaligen zerrütteten Vermögensumstände erzeugt wurden, die ihm für die zum befragten Wasserwerk verwendeten 4 Stämme vorgesehene Strafe diesmal nachgesehen wird.
- In Hinsicht der in der Halt genommenen 3 Lärchen und 2 Fichten angesetzte Strafe von 8 Gulden will man dieselbe, da er dieses Holz für das Wasserwerk verwendet hat, auf eine Verwarnung von 1 Gulden, die aber alsogleich zu zahlen ist, festsetzen.

Was endlich den von Brandstätter ohne Bewilligung übersetzten Hag und dessen Verlängerung von 177 Klafter auf die für Joseph Pirnbacher verpachtete Halt betrifft, so ist derselbe vor allem dahin anzuweisen, diesen Hag alsogleich abzubrechen und an seine Stelle zurück zu versetzen

9.6.1809

Instruktion für sämtliche Ungeld-Inspektionen und Ungeldämter des Herzogthums Salzburg und Fürstenthums Berchtesgaden

General-Landes-Administration
Fürst-Bischof zu Chiemsee

Betrifft die Behandlung der Getränkesteuer (Ungeld)

☒ gedrucktes Dokument

Regelt die quartalsweise Inventarisierung und Schätzung der gelagerten Mengen an Bier, Wein und Spirituosen bei den Produzenten. Die Akzise wird vom Beamten vor Ort sofort einkassiert. Die Akzise beträgt 4 Kronen pro 1/4 Branntwein bzw. 10 Eimer Bier.

Begriffe:

Akzise = indirekte Verkaufssteuer, z.B. auf Bier, Spirituosen, betrug zwischen 5-25% des Verkaufswertes

Ungeld = Aufschlag, Getränkesteuer in Österreich seit 1359 mit 10% des Wertes eingeführt. Galt für Wein, Bier, Spirituosen

20.1.1826

Circulare

Kaiserlich-königliches Kreisamt Salzburg

Durchführungsbestimmung für das Privilegienpatent vom 8. Dezember 1820 betreffend die Bier- und Branntwein-Methoden

Verfasser:

Dr. Alois Schwaiger

Dietrichsteinstr. 8

5020 Salzburg

0664-73663498

alois.schwaiger@aon.at